



SATZUNG

der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes von 01.01.2005 in der Fassung vom 17.12.2020 hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim am 16.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wahlverfahren für die hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder

- (1) Im Bereich seiner Zuständigkeit regelt der Hochschulrat das Verfahren in seiner Geschäftsordnung (§ 17 Abs. 5 LHG).
- (2) Zur Vorbereitung der Bestätigung der Wahl der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder (§ 17 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 LHG) wählt der Senat einen Wahlausschuss. Diesem Ausschuss gehören drei Senatsmitglieder an, die sich nicht um das Amt eines hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds beworben haben. Der Wahlausschuss wählt seine Vorsitzende¹.
- (3) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Briefwahl ist ausgeschlossen.
- (4) Der Wahlausschuss fertigt über den Wahlausgang eine Niederschrift, die Anlage des Protokolls der Senatssitzung ist, in der die Wahl stattfindet.

Die Niederschrift hat insbesondere zu enthalten:

- die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses
- die Gesamtzahl der Abstimmenden,
- die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
- die Gesamtzahl der gültigen Stimmen
- die Zahl der im einzelnen abgegebenen Stimmen.

Der Wahlausschuss gibt das Ergebnis der Wahl sofort bekannt.

¹ Um die Lesbarkeit der Satzung zu erleichtern, ist im Folgenden zumeist nur die weibliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Personen jeglichen Geschlechts.



§ 2

Wahl der Vizepräsidentinnen

- (1) Die Präsidentin unterbreitet spätestens innerhalb von vier Wochen nach ihrer Wahl Vorschläge für die zu wählenden Vizepräsidentinnen.
- (2) Im übrigen finden die Vorschriften über die Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder entsprechende Anwendung.
- (3) Endet die Amtszeit einer Vizepräsidentin / der Vizepräsidentinnen vor der Amtszeit der Präsidentin, so findet die Wahl spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der betroffenen Vizepräsidentin(nen) statt.

§ 3

Unterrichtung der Präsidentin und der designierten Vizepräsidentinnen

Die Vorsitzenden der Gremien unterrichten die designierte Präsidentin und die designierten Vizepräsidentinnen über die wesentlichen Diskussionsthemen und Entscheidungen ihrer Gremien.

§ 4

Studienkommission

(1) An der *Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim* besteht eine Studienkommission.

(2) Mitglieder der Studienkommission sind:

Die Vizepräsidentin für Forschung, Studium und Lehre (Vorsitz)
Eine Hochschullehrerin als Beauftragte für den Bachelor-Studiengang Musik
Eine Hochschullehrerin als Beauftragte für die Lehramtsstudiengänge
Eine Hochschullehrerin als Beauftragte für die Studiengänge im Bereich Jazz / Populärmusik
Eine Hochschullehrerin als Beauftragte für die Studiengänge im Bereich Tanz
Eine Hochschullehrerin als Beauftragte für den Master-Studiengang Musik sowie für die Studiengänge Solistische Ausbildung und Zusatzstudium
Vier Studierende

Die Vizepräsidentin kann sich bei der Leitung der Studienkommission durch ein Präsidiumsmitglied vertreten lassen.



(3) Die in der Studienkommission vertretenen Hochschullehrerinnen werden vom Senat gewählt.

Als Vertreter der Studierenden gehören der Studienkommission an:

- diejenige Studierende, die in der Wahl zum Senat die meisten Stimmen erhalten hat
- diejenigen Studierenden, die von den studentischen Senatsmitgliedern gemäß § 26 Abs. 1 LHG für diese Funktion vorgeschlagen werden.

(4) Die Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Studienkommission vor und beruft sie ein.

§ 5

Verfahrensregeln der Fachgruppen

(1) Die Grundsätze der Arbeit der Fachgruppen werden durch die Grundordnung der Hochschule geregelt.

(2) Die Sprecherin der Fachgruppe leitet die Fachgruppe und führt deren Geschäfte. Sie lädt zu den Sitzungen der Fachgruppe ein und leitet sie.

(3) Die stellvertretende Sprecherin der Fachgruppe vertritt die Sprecherin im Verhinderungsfall. Im Einvernehmen mit ihr kann die Fachgruppensprecherin Aufgaben auf sie übertragen.

(4) Erfolgte die Einladung zu einer Sitzung der Fachgruppe innerhalb der Vorlesungszeit mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin, so ist die Beschlussfähigkeit gegeben unabhängig von der Zahl der anwesenden Fachgruppen-Mitglieder. Dies gilt nur in Bezug auf Tagesordnungspunkte, die in der Einladung ausdrücklich benannt wurden. In anderen Fällen ist die Fachgruppe beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(5) Die Protokolle der Sitzungen werden von der Fachgruppensprecherin an die Mitglieder und Angehörigen der Fachgruppe sowie an die Präsidentin der Hochschule weitergeleitet.

§ 6

Verfahrensregelungen der Gremien

(1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Vorsitzende des Gremiums an dessen



Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(2) Entsprechend § 10 Abs. 8 LHG können folgende schriftliche Erklärungen durch einfache elektronische Übermittlung oder durch elektronische Form ersetzt werden: Sämtliche Unterlagen für die Gremien Hochschulrat, Senat, Studienkommission, Fachgruppen, Institutsbeirat.

§ 7 Einteilung des Studienjahrs

(1) Das Studienjahr (§ 29 Abs. 5 LHG) wird an der Hochschule in zwei Studiensemestern (-halbjahre) unterteilt, ein Herbstsemester und ein Frühjahrssemester. Das Semester beginnt am 1. September bzw. am 1. März.

(2) Im Bereich Musik wird die Vorlesungszeit von 32 Wochen gleichmäßig auf beide Semester verteilt. Für den Bereich Tanz legt die Präsidentin der Hochschule die Verteilung der Vorlesungszeit von 35 Wochen aufgrund eines Vorschlags der Leiterin der Akademie des Tanzes fest.

§ 8 Ernennung von Ehrenbürgerinnen und Ehrensensatorinnen

- (1) Zu den Mitgliedern der Hochschule gehören auch die Ehrenbürgerinnen und Ehrensensatorinnen (§ 9 Abs. 1 LHG)
- (2) Zur Ehrenbürgerin bzw. Ehrensensatorin können Personen ernannt werden, die sich in herausragender Weise um die Fortentwicklung der Hochschule verdient gemacht haben.
- (3) Die Ernennung erfolgt durch die Präsidentin der Hochschule aufgrund einer Entscheidung des Senats.

§ 9 Honorarprofessuren

(1) Zur Honorarprofessorin können Personen ernannt werden, die die gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend § 55 Abs. 1 LHG erfüllen.



(2) Die Bestellung erfolgt durch die Präsidentin der Hochschule aufgrund einer Entscheidung des Senats.

(3) Die Bestellung zur Honorarprofessorin kann vom Senat widerrufen werden. Dafür ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

§ 10

Wahlrecht beurlaubter Studentinnen (Bezug: § 61 Abs. 2 LHG)

Beurlaubte Studentinnen besitzen an der Hochschule weiterhin das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht ruht jedoch während der Zeit der Beurlaubung. Dies gilt auch, falls Studentinnen vor ihrer Beurlaubung in ein Gremium gewählt wurden und die Arbeit in diesem Gremium bereits aufgenommen haben. In diesem Fall ist ein Nachrückverfahren entsprechend den Satzungen der Hochschule für die Dauer der Beurlaubung durchzuführen.

§ 11

Erbringung von Prüfungsleistungen durch beurlaubte Studentinnen (Bezug: § 61 Abs. 2 LHG)

Studentinnen besitzen auch während Zeiten der Beurlaubung uneingeschränkt das Recht Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft. Sie ersetzt die vorige Satzung.

Mannheim, den 16.07.2021

Prof. Rudolf Meister
Präsident